



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An die  
Superintendentinnen und Superintendenden  
Leitungen kirchlicher Dienststellen

---

*Leitungen und Personalabteilungen der Kirchenämter und  
der kirchlichen Verwaltungsstellen*  
**per E-Mail**

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon 0511 1241-0  
Telefax 0511 1241-86152  
www. landeskirche-hannover.de  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau Bockisch  
Durchwahl 0511 1241-152  
E-Mail Susanne.Bockisch@evlka.de

Datum 15. Dezember 2022  
Aktenzeichen N-311-1 Anl. 9 R. 235

Vorgangs-Nr. V-N-311-1.Anl.9-20480

*(Bitte Az. und Voraanas-Nr. angeben)*

**Bitte geben Sie diese Information auch an alle Anstellungsträger, die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind, in Ihrem Zuständigkeitsbereich weiter.**

---

- Per E-Mail -

---

## **Durchführungshinweise zur Anwendung des SuE-Tarifs des TVöD (VKA) für die Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst vom 14.12.2022**

### **Handreichung zur Eingruppierung der Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst vom 14.12.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben vom 24.11.2022 hatten wir Ihnen erste Informationen zum Tarifabschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst vom 18.05.2022, der durch den Beschluss der ADK vom 24.11.2022 für die kirchlichen Mitarbeitenden im Gleichklang mit den Kommunen Anwendung findet, übersandt.

Wie bereits mit unserem o. g. Schreiben angekündigt, erhalten Sie nun mit diesem Schreiben unsere Durchführungshinweise vom 14.12.2022.

Wir haben die Durchführungshinweise zur Anwendung des SuE-Tarifs des TVöD-V (VKA) für die Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst insgesamt überarbeitet und aktualisiert.

Die Durchführungshinweise zu den einzelnen Punkten des Tarifabschlusses (insbesondere auch Fallgestaltungs- und Berechnungsbeispiele zu den Regenerations- und Umwandlungstagen, der SuE-Zulage und den Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten) finden Sie unter den Nummern 11-16.

Unsere Durchführungshinweise zur 83. Änderung und zur 89. Änderung der DienstVO werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Außerdem erhalten Sie als Arbeitshilfe und zur Arbeitserleichterung Muster-Vordrucke zur Geltendmachung und zur Beantragung der Umwandlungs- und Re-generationstage.

Im Rahmen des Tarifabschlusses vom 18.05.2022 für die Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst wurden Änderungen der Entgeltordnung beschlossen. Im Nachfolgenden geben wir einen Überblick über die Regelungen, die geändert oder neu hinzugekommen und für den kirchlichen Bereich von Bedeutung sind. Im Übrigen verweisen wir auf unsere überarbeitete Handreichung zur Eingruppierung der Mitarbeitenden im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes gem. Anl. 1 Teil B Abschnitt XXIV TVöD-V (VKA) vom 14.12.2022, die wir Ihnen ebenfalls im Anhang übersenden.

**a) Aufnahme neuer Ausbildungsabschlüsse - Sozialassistent/innen und Heilerziehungspflegehelfer/innen**

In die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen S 2, S 3 und S 4 Fallgruppe 1 wurden ergänzend zu den bereits ausgebrachten Kinderpfleger/innen folgende Ausbildungsabschlüsse mit aufgenommen:

- Sozialassistentinnen/Sozialassistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung,
- Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.

Die Berufsabschlüsse wurden dadurch aktualisiert.

**b) Neue/Erweiterte Protokollerklärungen und deren Zuordnung zu den Entgeltgruppen**

Die Tarifvertragsparteien haben die neuen Protokollerklärungen Nr. 1a und Nr. 17 aufgenommen. Die Protokollerklärung Nr. 3 wurde ergänzt. Folgende Entgeltgruppen bzw. Fallgruppen werden um diese Protokollerklärungen erweitert:

<b>Entgeltgruppe/Fallgruppe:</b>	<b>Erweitert um Protokollerklärung(en):</b>
S 2	Nr. 3
S 3	Nr. 3
S 4 FG. 1	Nr. 3
S 7	Nr. 1a und Nr. 17
S 8a FG. 1	Nr. 1a
S 8a FG. 2 (neu)	Nr. 1 und Nr. 1a
S 8b FG. 1	Nr. 1a
S 8b FG. 2	Nr. 1a
S 8b FG. 3	Nr. 1a
S 9 FG. 1 bis 5	Nr. 1a
S 11a	Nr. 1a

S 13 FGr. 1 und 2	Nr. 1a
S 15 FGr. 1 bis 5	Nr. 1a
S 16 FGr. 1 bis 6	Nr. 1a
S 17 FGr. 1 bis 5	Nr. 1a
S 18 FGr. 1 bis 3	Nr. 1a

Die **Protokollerklärung Nr. 1a** enthält eine Zulage für Praxisanleiter/innen (vgl. Seite 15 der o. g. Handreichung zur Eingruppierung der Mitarbeitenden im SuE).

Die **Protokollerklärung Nr. 3** wurde um den Ausbildungsabschluss „Kinderpfleger/innen“ erweitert und gilt darüber hinaus nun auch für Ganztagsangebote für Schulkinder. Hierdurch wird erreicht, dass die in der Protokollerklärung aufgeführten Tätigkeiten „in Schulkindergärten, [neu] Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose) auch für Kinderpfleger/innen in den Entgeltgruppen S 2, S 3 und S 4 Fallgruppen 1 und 3 gelten.

Die **Protokollerklärung Nr. 17** betrifft nur Gruppenleiter\*innen in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten für behinderte Menschen.

#### c) Anpassungen der Protokollerklärungen Nr. 6, Nr. 9 und Nr. 12

In der **Protokollerklärung Nr. 6**, in der die Beispiele für besonders schwierige fachliche Tätigkeiten von Erzieherinnen und Erziehern aufgeführt sind, wurde das Beispiel in Buchstabe f geändert und in den Buchstaben g und h neue Beispiele aufgenommen:

*„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossenen Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,*

*g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,*

*h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzzfachkraft) bestellt worden sind.“*

(Näherer Informationen erhalten Sie auf den Seiten 16 ff. der o. g. Handreichung zur Eingruppierung der Mitarbeitenden im Bereich des SuE).

In der **Protokollerklärung Nr. 9** haben die Tarifparteien festgelegt, wie die Durchschnittsbelegung zu bestimmen ist. Um eine stabilere Eingruppierungssituation zu erzeugen, wurde der Bemessungszeitraum für die Berechnung der Durchschnittsbelegung ausgeweitet, sodass nunmehr das gesamte vorangegangene Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) zu betrachten ist. Die Regelung dient der Absicherung vor einer verfrühten Herabgruppierung der Mitarbeitenden. Damit gilt der erweiterte Bemessungszeitraum aufgrund des Inkrafttretens dieser Regelung zum 1. Juli 2022 ab dem Jahr 2022; es ist das gesamte Kalenderjahr 2021 zur Bildung des Durchschnitts heranzuziehen.

Außerdem wurde die Abweichungstoleranz von 5 Prozent auf 7,5 Prozent geändert und eine Möglichkeit geschaffen, bei erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderbedarf aufgrund der Betreuungsanforderungen eine entsprechende Erfüllung der Durchschnittsbelegung festzustellen. Die Ergänzungen führen dazu, dass Herabgruppierungen in den überwiegenden Fällen vermieden werden können. (Näheres hierzu siehe S. 22 ff. der o. g. Handreichung zur Eingruppierung der Mitarbeitenden im Bereich des SuE).

Der Beispielkatalog der **Protokollerklärung Nr. 12**, in der die schwierigen Tätigkeiten für Sozialpädagog\*innen und Sozialarbeiter\*innen, ausgewiesen werden, wurde modifiziert.

**Aufgehoben** wurde der bisherige Buchstabe b: Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen. Die bisherigen Buchstaben c bis e sind mit der Aufhebung des bisherigen Buchstabens b zu den neuen Buchstaben b bis d geworden.

Zudem sind mit den Buchstaben e bis g neue Beispiele in die Protokollerklärung aufgenommen worden:

- „e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne des § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,*
- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,*
- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multip-len psychosozialen Beeinträchtigungen“*

(Näheres hierzu siehe S. 28 der o.g. Handreichung zur Eingruppierung der Mitarbeitenden im Bereich des SuE).

Ergänzend zu den Neuerungen durch die Übernahme des Tarifabschlusses haben wir unsere Ausführung zu den heilpädagogischen Fachkräften erweitert, u. a. im Abschnitt Nr. 7.1.4 „Erzieher\*innen mit heilpädagogischer Zusatzausbildung“ sowie im Anhang bei „Kurzbeschreibung der Berufsbilder im Bereich des SuE“. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass der Abschluss eines/einer staatlich anerkannten **Heilerziehungspfleger\*in** unseres Erachtens als gleichwertige Ausbildung zu dem Abschluss eines/einer staatlich anerkannten Erzieher\*in angesehen werden kann und somit die Tätigkeitsmerkmale für Erzieher\*innen sinngemäß angewandt werden können. Es bedarf in diesem Fall keiner Prüfung, wie sie bei der Eingruppierung nach der zweiten Alternative für sonstige Beschäftigte vorgesehen ist, da eine Eingruppierung bereits über die erste Alternative der Entgeltgruppen für Erzieher\*innen erfolgen kann.

**Neu** aufgenommen wurden in Abschnitt 8.1. Ausführungen zum erleichterten Zugang zum Tätigkeitsmerkmal „sonstige Beschäftigte“ in den Entgeltgruppen der Sozialpädagog\*innen und Sozialarbeiter\*innen. Die Option des erleichterten Zugangs besteht im Bereich der Kindertagesstätten und deren Fachberatungen für folgende Bachelor- oder Masterabschlüsse:

- in Kindheitspädagogik bzw.
- in Elementarpädagogik,
- in Bildung und Förderung der Kindheit oder

- in Erziehungswissenschaften.

(Näheres hierzu siehe Seite 27 der o. g. Handreichung zur Eingruppierung der Mitarbeitenden im Bereich des SuE.)

Nach den ersten Anwendungserfahrungen mit den Regelungen des Tarifabschlusses kann es zu weiterem Anpassungsbedarf kommen. Wir werden unsere Dokumente daher ggf. aktualisieren und Ihnen im Intranet des Referates 72 (Arbeits- und Tarifrecht) in Intern-e [www.intern-e.evlka.de](http://www.intern-e.evlka.de) im Bereich → Wiki → Aus den Sachgebieten → Personal → Arbeits- und Tarifrecht zur Verfügung stellen. Für Hinweise aus der Praxis sind wir sehr dankbar.

Zur Beratung stehen Ihnen gerne die örtlich zuständigen Sachbearbeitenden oder die Unterzeichnerin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:  
Gez. Unterschrift  
(Bockisch)